



Amtsblatt

Nr. 26/19. September 2008
B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken v. 19.08.2008</i>	581
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich III/10 Effnerstr. (östl.), Odinstr. (nördl.)</i>	583
<i>Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Aufstufung einer Teilstrecke d. Heckscherstr.</i>	583
<i>Wahlbekanntmachung z. Landtags- u. Bezirkswahl am Sonntag, den 28. Sept. 2008</i>	583
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	584
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechung</i>	584

Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventuell vorhandener Altlasten getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Frankfurt, 19. August 2008

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Frankfurt/
Saarbrücken
Im Auftrag
gez. Dörrenbächer

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vom 19.08.2008 - Az. : 55170-07-1780 e zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

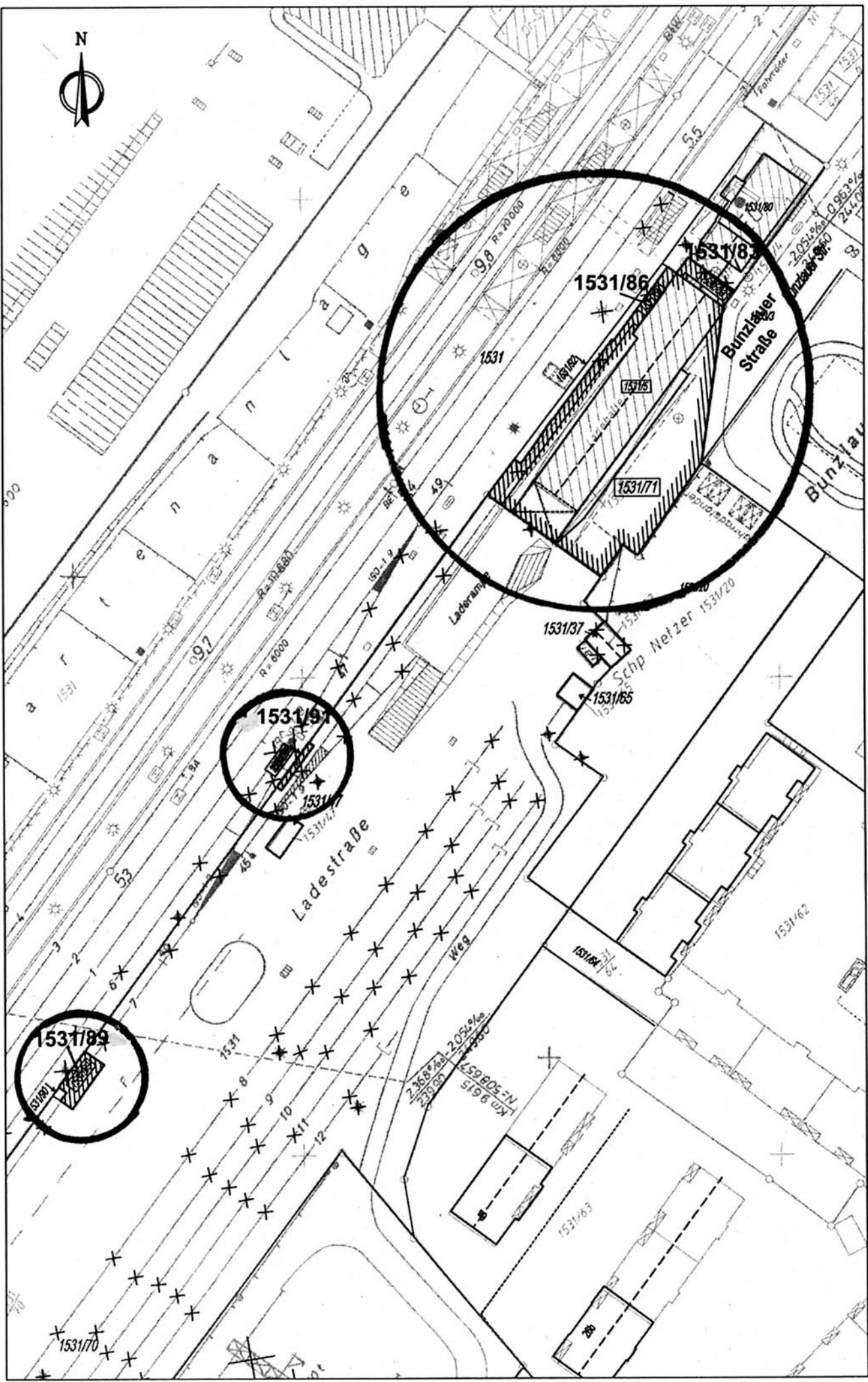
Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nr. 1531/5, 1531/71, 1531/83, 1531/86, 1531/89 und 1531/91 (gesamt ca. 1.704 m²) in der Stadt München, Gemarkung Moosach, gelegen rechts der Strecke 5500 München Hbf - Regensburg, Bahn-km 9,609 bis 9,829 werden mit Zustellung dieses Bescheides an den Antragsteller von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der beigelegte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 5. Dezember 2007.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit verstärkt schraffierter Umrandung bzw. mit verstärkt schraffierter Fläche.)

Hinweis

Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten



**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich II/10
Effnerstraße (östlich), Odinstraße (nördlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 23.07.2008 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/10, Effnerstraße (östlich), Odinstraße (nördlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 01.09.2008 - Az. 34.1-4621-M-5-08 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. September 2008 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
über die Absicht der Aufstufung einer Teilstrecke der
Heckscherstraße**

Es ist beabsichtigt, die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg – Fußweg“ gewidmete Teilstrecke der Heckscherstraße zwischen 39 Meter westlich der Kehre (= km 0,188) und Ende der Kehre (= km 0,227) zur Ortsstraße aufzustufen.

Im oben genannten Bereich befinden sich auf gesamter Breite eine Fahrbahn (Wendehammer), Gehbahnen und Straßenbegleitgrün. Die Straßenfläche besitzt daher ihre Verkehrsbedeutung als Ortsstraße und ist nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) aufzustufen.

Die Absicht der Aufstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 19. September 2008 Baureferat – Abteilung
Verwaltung und Recht

**Wahlbekanntmachung
zur Landtags- und Bezirkswahl am Sonntag,
den 28. September 2008**

1. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Landeshauptstadt München ist in 663 Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 1. bis 6. September 2008 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben. Dort befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.
3. Die 220 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Neuen Messe Riem, Halle A 4, zusammen.
4. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Jeder Wähler / Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler / der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler / die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirksrats oder einer Bezirksrätin im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirksrats oder einer Bezirksrätin im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet der Wähler / die Wählerin durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber / welcher Stimmkreisbewerberin, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchen Wahlkreisbewerber / welche Wahlkreisbewerberin er / sie seine / ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Abstimmung
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München auf Antrag folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Wahlumschläge (weiß und blau),
- einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihm / ihr von der Landeshauptstadt München auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muss der Stimmberechtigte / die Stimmberechtigte dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie der Stimmberechtigte / die Stimmberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jeder / Jede Stimmberechtigte kann sein / ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

München, 19. September 2008 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 05/1-2115, ausgestellt am 08.05.1995 für Herrn Hauptbrandmeister Werner Refle, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 2. September 2008 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Emmerich, Volker: Kartellrecht. Ein Studienbuch. - 11. Aufl. - München: Beck, 2008. XXI, 555 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-56625-7; € 39,90.

Das Werk enthält eine Gesamtdarstellung des deutschen und des europäischen Kartellrechts.

Im Bereich des deutschen Kartellrechts werden die einzelnen Kartellverbote und ihre Ausnahmen, die Vertikalvereinbarungen und der Behinderungswettbewerb, Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmenszusammenschlüsse sowie die kartellrechtliche Organisation und das Verfahren im Kartellrecht dargestellt. Das europäische Kartellrecht wird unter den Gesichtspunkten Kartellverbot, Missbrauchsverbot, Verfahren und Fusionskontrolle ausführlich erläutert.

Die Neuauflage wurde überarbeitet und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.